# Gegenstand des Auftrags

# Technische und Organisatorische Maßnahmen

# Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu alle, in diesem Vertrag vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen Ordnungsgemäß durchzuführen. Bei jeglichem Verstoß droht diesem eine Vertragsstrafe nach Absatz 9.
2. Die durch den Umfang des Auftrags erlangten personenbezogenen Daten, werden durch den Auftragnehmer nur im Rahmen des Auftrags oder aufgrund einer Weisung des Auftraggebers bearbeitet.
3. Die Bearbeitung seitens des Auftragnehmers darf nur von Beschäftigten des Auftragnehmers erfolgen.
4. Das Anlegen von Kopien oder Duplikaten durch den Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers untersagt. Ausnahmen sind Sicherheitskopien, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung zu gewährleisten, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten dienen.
5. Sämtliche Unterlagen wie erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, Test- und Ausschlussmaterial, sowie Datenbestände sind nach Beendigung des Auftrags oder nach Aufforderung des Auftraggebers zu einem früheren Zeitpunkt an den Auftraggeber auszuhändigen oder nach Aufforderung des Auftraggebers unter Einhaltung des Datenschutzrechts zu vernichten. Die Vernichtung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren und auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhändigen.
6. Dokumentationen der Datenverarbeitung, die während der Durchführung des Auftrags entstehen, sind durch den Auftragnehmer über das Vertragsende hinaus aufzubewahren oder durch Zustimmung beider Parteien dem Auftraggeber zu übergeben.
7. Physische Datenträger, die vom Auftraggeber stammen und Daten zur Auftragsverarbeitung beinhalten, sind besonders zu kennzeichnen. Ihr Ein- und Ausgang muss dokumentiert werden.
8. Datenbestände, die im Verlauf der Durchführung des Auftrags anfallen, müssen strikt von anderen Datenbeständen getrennt gespeichert werden.
9. Interne Prozesse des Auftragnehmers müssen durch diesen regelmäßig kontrolliert werden, um die Einhaltung der Anforderungen durch das geltende Datenschutzrecht und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten zu können.
10. Geht der Auftragnehmer von einem Verstoß der rechtlichen Vorschriften durch die Verarbeitung im Umfang des Auftrags oder einer Weisung des Auftraggebers aus, darf er die Ausführung des Auftrags oder die Weisung unterbrechen. Des Weiteren darf er diese so lange aussetzen bis der Auftraggeber diese überprüft und gegebenenfalls verändert. Die Überprüfung und Bestätigung der Weisung muss durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu den Auftraggeber bei der Einhaltung genannter Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten nach §§4 ff. BDSG und bei der Meldepflicht bei Datenpannen nach §4d des BDSG zu unterstützen. Zu diesem Zweck verpflichtet er sich unter anderem zu den folgenden Punkten:
    1. zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die im Rahmen dieses Vertrags vereinbart wurden, welche zur Sicherstellung der möglichen rechtsverletzungsfreien Datenverarbeitung und der sofortigen Feststellung von Verletzungsereignissen der Rechte der betroffenen Personen dienen,
    2. den Auftraggeber bei Verletzungen personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer unverzüglich zu Informieren,
    3. den Auftraggeber bei seinen Pflichten die betroffenen Personen bei einem Verstoß gegen die Rechte unverzüglich zu Informieren oder im Rahmen der Informationspflicht nach §42a BDSG zu unterstützen und notwendige Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
12. Der Auftragnehmer kann für die Unterstützung des Auftraggebers zur Einhaltung seiner Pflichten des geltenden Datenschutzrechts eine Vergütung verlangen, sofern diese nicht im Rahmen des vereinbarten Umfangs des Auftrags liegen und nicht durch ein Fehlverhalten des Auftragnehmers notwendig geworden sind.
13. Der Auftragnehmer muss einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten.
    1. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass der Datenschutzbeauftragte die Möglichkeit hat seine Aufgaben gemäß §4f BDSG auszuführen und kontrollieren, ob diese von ihm eingehalten werden.
    2. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu Zwecken der Kontaktaufnahme mitgeteilt.
    3. Ein Ersetzen des Datenschutzbeauftragten ist auf Antrag des Auftraggebers und mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
    4. Der Auftragnehmer kann den Datenschutzbeauftragten mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers ersetzen.

# Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen in schriftlicher Form erfolgen. Weisungen die auf mündlichen absprachen basieren, bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich.
2. Der Umfang der Weisungen durch den Auftraggeber beschränkt sich auf Änderungen des Gegenstands des Auftrags. Hier sind der Umfang und die Art der Datenverarbeitung vereinbart. Der Auftraggeber hat keine Weisungsbefugnis, interne Prozesse des Auftragnehmers zu ändern. Es sei denn die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen wäre gefährdet.
3. Der Auftraggeber hat die Pflicht den Auftragnehmer bei der Einhaltung der Datenschutzrechtsmaßnahmen zu unterstützen. Dies Umfassen Informationen zur korrekten Verarbeitung.
4. Der Auftraggeber hat das Recht Prüfungen, die zur Kontrolle der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen dienen, beim Auftragnehmer durchzuführen. Zur Durchführung dieser Prüfungen darf der Auftraggeber auch Dritte beauftragen. Die Prüfer müssen zuvor durch den Auftraggeber benannt werden.
5. Stichprobenartige Prüfungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers sind zugelassen, wenn sie sieben Tage zuvor einschließlich samstags, sonntags und feiertags angekündigt wurden.
6. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Prüfungen das Recht auf die Unterstützung des Auftragnehmers. Diese Unterstützung muss so ausgeführt werden, dass die Prüfung der Einhaltung der Pflichten durch den Auftraggeber gewährleistet ist.
7. Der Auftraggeber hat das Recht alle erforderlichen Informationen zu verlangen, die einen Bezug zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen haben.
8. Maßnahmen, die zur Einhaltung des Datenschutzes beim Auftragnehmer dienen und die den konkreten Umfang Auftrags nicht betreffen, sind dem Auftraggeber durch eine Zertifizierung von IT-Sicherheit oder Datenschutzaudit zu belegen. Die IT-Sicherheit oder Datenschutzaudits müssen dem BSI-Grundschutz entsprechen.
9. Der Auftraggeber hat die Pflicht vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überprüfen. Dies kann durch eine vorausgehende, gemeinsame Besprechung eines Konzeptes zur Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.
10. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet die Einwilligung der betroffenen Personen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung des §4a BDSG einzuholen und dem Auftragnehmer vorzulegen.

# Unterauftragsverhältnisse

# Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in Fällen, in denen durch seine nicht Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit Schäden beim Auftraggeber entstanden sind.
2. Der Auftraggeber haftet immer gegenüber den durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Personen. Ob er auf die Haftung durch Auftragnehmer zurückgreift, ist ihm überlassen.
3. Haftungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, die die korrekte Durchführung des Gegenstands des Auftrages betreffen, sind im Service Level Agreement definiert.

# Vergütung

1. Vergütungen die die Ausführung der im Gegenstand des Vertrags genannten Arbeiten betreffen, sind im Service Level Agreement vereinbart.

# Vertragsstrafe

1. Bei Verstößen gegen die im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000€ vereinbart.

# Salvatorische Klausel